



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. November 1963

Nr. 5904

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan über den Ausbau der Winznauerstrasse von der Abzweigung Baslerstrasse bis zum Trasse der SBB-Linie Olten-Basel zur Genehmigung.

Der Plan für den Strassenzug wurde im Herbst 1959 mit Einsprachefrist bis 21. November 1959 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Gegen diese Auflage wurden zwei Einsprachen eingereicht und zwar von Herrn Rudolf Pfäffli und den Herren Affolter, Grolimund, Trusch, Moll, von Wartburg und Järman. Bei der Einsprache des Herrn Pfäffli handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht in diesem Verfahren geregelt werden kann, während die andere (Kolektiveinsprache) die Strassenführung betraf. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1959 die Einsprachen abgelehnt und den Plan genehmigt. Bei der Behandlung des Planes durch die zuständigen kantonalen Organe stellte sich heraus, dass bei der Planaufgabe die Auflage der dazugehörenden Baulinien unterlassen wurde. Auf die Aufforderung des Bau-Departementes hat die Gemeinde die Auflage der Baulinien noch durchgeführt. Gegen die Führung der Baulinien hat Herr Edmund Peier Einsprache erhoben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. April 1963 die Einsprache Peier abgelehnt und den Plan genehmigt. Ein Weiterzug der abgelehnten Einsprachen an die Gemeindeversammlung erfolgte weder gegen den Bebauungsplan noch gegen die Baulinien. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden Planes handelt, war für die Plangenehmigung gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zuständig. Diese Genehmigungen erfolgten in der Sitzung vom 15. Dezember 1959 für den Strassenplan und vom 9. April 1963 für die Baulinien.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Bebauungsplan über die Winznauerstrasse ab der Abzweigung Baslerstrasse bis zum Trasse der SBB-Linie Olten-Basel wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 1497)

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Trimbach zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)